

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass es bei der Sortenbestimmung von Kartoffeln ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Kartoffelnamen gibt.

Er führt aus, dass in vielen Bereichen derart ungleiche Verteilungen bereits beseitigt worden seien. Dies sei z. B. bei der Benennung von Hoch- und Tiefdruckgebieten der Fall. Seiner Kenntnis nach seien mehr als 90 v.H. der Kartoffeln mit weiblichen Namen versehen. Hier sehe er eine Benachteiligung des männlichen Geschlechts.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 109 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung dargestellten Aspekte folgendes Ergebnis:

Das Inverkehrbringen von Kartoffelpflanzgut setzt insbesondere voraus, dass die fraglichen Kartoffelsorten nach amtlicher Sortenprüfung durch das Bundessortenamt zugelassen werden. Zugelassene Sorten werden in die Sortenliste eingetragen. Hierfür Voraussetzung ist das Vorliegen einer Sortenbezeichnung. Die Sortenzüchtung erfolgt ausschließlich durch private Pflanzzüchtungsbetriebe. Diesen obliegt auch die Wahl der Sortenbezeichnung.

Die durch den Pflanzzüchter benannte Sortenbezeichnung ist eintragbar, wenn keiner der Ausschließungsgründe nach § 35 Abs. 2 oder § 65 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vorliegt. Diese Ausschließungsgründe sollen insbesondere

sicherstellen, dass die Sortenbezeichnung nicht irreführen kann und dass die Sorten unterscheidbar sind. Detaillierte Vorgaben zur Prüfung und Eignung von Sortenbezeichnungen sind nach den Ausführungen der Bundesregierung in einer entsprechenden EU-Verordnung niedergelegt. Die Bundesregierung hat weiterhin ausgeführt, dass geschlechtsspezifische Hinweise nicht zu den relevanten Prüfkriterien gehören.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Saatgutrecht insbesondere dem Schutz des professionellen Verwenders von Saat- und Pflanzgut dient. Dies kommt zugleich dem Schutz der Verbraucher zugute. Für den Landwirt und den von ihm angestrebten Anbauerfolg ist es unerheblich, ob die gewählte Kartoffelsorte eine weibliche oder eine männliche Bezeichnung trägt. Auch wäre es statthaft, diese durch einen Code zu kennzeichnen. Der Petitionsausschuss vertritt daher die Auffassung, dass der Erlass von Rechtsvorschriften auf das erforderliche Maß beschränkt sein sollte. Im Sinne einer unbürokratischen Verfahrensweise empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.